

Rechnungsführung sind eine annähernde Übereinstimmung von Aufwand und Industriepreis sowie ökonomisch begründete Gewinnrelationen der neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse zu den bereits in der Produktion befindlichen Erzeugnissen zu gewährleisten. Die hierzu neben den Maßnahmen gemäß Abs. 1 notwendigen Änderungen der Gewinne und Industriepreise bei den in der Produktion befindlichen Erzeugnissen haben zu erfolgen

- a) durch eine planmäßige Änderung der, Industriepreise nach Beschlußfassung durch den Ministerrat (§ 28);
- b) durch Korrektur der Industriepreise von Einzelerzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen gemäß § 8 Abs. 4 der Anordnung Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen (GBl. I Nr. 12 S 131) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 475/1 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S 383);
- c) durch staatlich festgesetzte Preisabschläge für Erzeugnisse, die nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen (§ 16).“

§ 2

(1) Der § 5 Abs. 1 Buchst. a Sätze 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Kalkulierbarkeit der Kosten nach Art und Höhe gelten die Bestimmungen der Anlage 1. Die Kostenarten bzw. Komplexkosten, die in dieser Anlage nicht ausdrücklich als kalkulationsfähig bezeichnet sind, dürfen nicht kalkuliert werden. Die gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen gemäß Teil N Abschnitt 24 Ziff. 3.2. Abs. 10 der Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (Sonderdruck Nr. 1190 n des Gesetzblattes) in der Fassung des Abschnitts IX der Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 117) sind nicht kalkulationsfähig. Diese Aufwendungen sowie die wichtigsten nicht kalkulationsfähigen Kosten sind in der Anlage 2 aufgeführt.“

(2) Der § 5 ist um folgenden Abs. 6 zu ergänzen:

„(6) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 gelten entsprechend für die Ausarbeitung, Beantragung und staatliche Bestätigung des kalkulatorischen Gewinns.“

§ 3

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Ausarbeitung und Bestätigung überbetrieblicher Kostennormative (§ 6) und betrieblicher Normen, Kennziffern und Zuschlagssätze für die Kalkulation der Kosten (§ 7) ist der Beitrag für gesellschaftliche Fonds den Kostenkomplexen grundsätzlich nach den Bestimmungen von Rechnungsführung und Statistik zuzuordnen. Ausnahmen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.“

§ 4

Die Anordnung wird um den folgenden § 11 a ergänzt:

„§ 11 a

Aufwandspreise

(1) Den Aufwandspreisen sind zugrunde zu legen:

- bei Kalkulationspreisen der Aufwand für die Herstellung des Erzeugnisses im Jahr der Einführung in die Produktion (kalkulationsfähige Selbstkosten gemäß den §§ 5 bis 9 plus kalkulatorischer Gewinn gemäß § 11). Von diesem Aufwand sind bei neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnissen,
 - die auf der Grundlage von Pflichtenheften mit Kosten- und Preisobergrenzen entwickelt wurden,
 - für die Extragewinne beantragt werden,
 - die der Leiter des Amtes für Preise gesondert bekanntgegeben hat,
 die planmäßigen Selbstkostensenkungen des ersten und zweiten Folgejahres abzusetzen;
- bei Relabionspreisen der Aufwand nach den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvor-

Schriften verbindlich vorgegebenen Maßstäben und Methoden für die Bestimmung der Industriepreise.

(2) Bei neuen Erzeugnissen, die auf der Grundlage von Pflichtenheften mit Kosten- und Preisobergrenzen entwickelt wurden, dürfen die Aufwandspreise die bestätigten Preisobergrenzen nicht überschreiten. Liegt der nachgewiesene Aufwand über der Preisobergrenze, so ist der Aufwandspreis in Höhe der Preisobergrenze festzusetzen. Wurden in die bestätigten Preisobergrenzen Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) einbezogen, sind diese Preiszuschläge von den Preisobergrenzen vor dem Vergleich mit den Aufwandspreisen abzusetzen.

(3) Bei Erzeugnissen, deren Aufwandspreise unter Berücksichtigung der Selbstkostensenkung des ersten und zweiten Folgejahres, gebildet wurden, sind die Herstellerbetriebe verpflichtet, den effektiven Aufwand für die Herstellung der neuen Erzeugnisse im Einführungsjahr mit einer Nachkalkulation nachzuweisen. Sie haben den voraussichtlichen Aufwand des zweiten Folgejahres auf der Grundlage der Ergebnisse der Nachkalkulation und der planmäßigen Selbstkostensenkung des ersten und zweiten Folgejahres zu ermitteln. Bei der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise ist bis zum 30. April des ersten Folgejahres Antrag auf Änderung der Aufwandspreise zu stellen, wenn

- der neu ermittelte Aufwand des zweiten Folgejahres mehr als 3 % von den festgelegten Aufwandspreisen abweicht und
- mit dem Vorschlag die bestätigten Preisobergrenzen nicht überschritten werden.

Werden die Zielstellungen für den Export gegenüber den Feststellungen bei der Abschlußverteidigung überboten, können auf der Grundlage des nachgewiesenen Aufwands die Preisobergrenzen überschreitende Aufwandspreise beantragt werden, wenn die festgelegte Exportrentabilität gewährleistet wird und die Änderung der Aufwandspreise mehr als 3 % beträgt. Ein Antrag auf Änderung der Aufwandspreise für Exporterzeugnisse ist ebenfalls zu stellen, wenn vom zuständigen Außenhandelsbetrieb nachgewiesen wird, daß die den Preisobergrenzen zugrunde liegenden Zielstellungen nicht erreicht werden und die Änderung der Aufwandspreise mehr als 3 % beträgt. Die Entscheidung trifft der Leiter des Amtes für Preise.

(4) Die nach den Bestimmungen des Abs. 3 geänderten Industriepreise greifen in bestehende Verträge ein und gelten für alle Erzeugnisse und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Industriepreise an geliefert bzw. erbracht werden.“

§ 5

Der § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Extragewinn

(1) Für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse mit niedrigen Kosten, hohem ökonomischen Nutzen, hoher Exportrentabilität, geringem Materialaufwand und höherem Veredelungsgrad sind Extragewinne entsprechend der erreichten volkswirtschaftlichen Effektivität in differenzierter Höhe staatlich festzusetzen. Die Extragewinne sind zu bestimmen aus der Differenz zwischen

- den nach den Festlegungen der Anlage 6 zu ermittelnden Betriebspreisen und
- den Aufwandspreisen gemäß § 11 a.

(2) Für die staatliche Festsetzung von Extragewinnen gemäß Abs. 1 ist die volkswirtschaftliche Effektivität grundsätzlich für Einzelerzeugnisse nachzuweisen. Würde ein solcher Nachweis bei Erzeugnissen aus einem Sortiment zu einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand führen, so können auf Vorschlag der Industrieminister vom Leiter des Amtes für Preise besondere Festlegungen zum Effektivitätsnachweis und zur Gewährung von Extragewinnen getroffen werden.

(3) Die Extragewinne sind zeitlich befristet festzusetzen. Grundsätzlich gelten die Extragewinne im Jahr der im Plan